

		AZ:	-61- / Frau Spieler
--	--	-----	---------------------

Mitteilung-Nr.: 0170/2018/MV

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	23.10.2019	Ö	Kenntnisnahme

Betreff:

Widmungsverfahren von Grundstücksflächen für den öffentlichen Verkehr, Information über Regelungen des Straßen- und Wegegesetzes

ISEK-Ziel:

Infrastrukturen optimieren

B e g r ü n d u n g :

Allgemeine Einführung

In den letzten beiden Ratsversammlungen war die Widmung von Grundstücksflächen für den öffentlichen Verkehr Gegenstand von Beschlussvorlagen (0306/2018/DS, 0365/2018/DS). Auch zukünftig wird das ein Thema von Beratungen und Beschlussvorlagen sein, z. B. im Zusammenhang mit den Um- und Erweiterungsbauten des Friedrich-Ebert-Krankenhauses.

Die Stadt Neumünster ist wie viele andere Städte oder Gemeinden Eigentümerin zahlreicher Grundstücke; darunter befinden sich auch Straßengrundstücke oder Wegeparzellen. Diese städtischen Grundstücke sind jedoch nicht automatisch ein „öffentlicher Weg“ oder eine „öffentliche Straße“. So definiert § 2 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG), dass öffentliche Straßen diejenigen Straßen, Wege und Plätze sind, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Auch Straßen in neuen Baugebieten sind zunächst Privatstraßen. Erst durch die Widmung erhält eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird damit für eine für den öffentlichen Verkehr bestimmte Sache. Alle Regelungen des öffentlichen Rechts, die Straßen betreffen, gelten nur für öffentliche Straßen. Auf privaten Straßen ist öffentliches Recht nicht anwendbar.

Widmungsverfahren

Das Widmungsverfahren ist in Schleswig-Holstein in § 6 StrWG geregelt. Die Widmung ist eine Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Die Widmung wird vom zuständigen Straßenbaulastträger verfügt und öffentlich bekannt gemacht, d.h. bei Kreis- und Gemeindestraßen auf dem Stadtgebiet von Neumünster ist das die Stadt Neumünster selbst.

Im Regelfall ist der Straßenbaulastträger auch Eigentümer des der Straße dienenden Grundstückes, siehe auch dazu das Widmungsverfahren zur Brückenstraße (0365/2018/DS, Ratsversammlung am 03.09.2019). Für den Fall, dass Straßenbaulastträger und Flächeneigentümer nicht identisch sind, ist Voraussetzung, dass der Eigentümer und die sonst zur Nutzung Berechtigten der Widmung zugestimmt oder das Grundstück für die Straße zur Verfügung gestellt haben oder der Träger der Straßenbaulast nach § 43 StrWG (Vorzeitige Besitzeinweisung) oder nach einem anderen förmlichen Verfahren unanfechtbar in den Besitz eingewiesen ist.

Bei der Entwicklung von Baugebieten auf Flächen, die nicht im Eigentum der Stadt selbst sind, schließt die Stadt Neumünster mit Investoren für diese Bebauungsgebiete entsprechende Erschließungsverträge ab, in denen sich der Investor u.a. zur Herstellung einer regelkonformen Erschließungsanlage verpflichtet und diese nach Fertigstellung überprüft wird. Hierzu gehören sowohl die Überprüfung der technischen Anforderungen als auch die genaue Lage der zu übernehmenden Flächen (Einmessung). Anschließend werden die Grundstücke, auf denen sich die Verkehrsflächen befinden, in das Eigentum der Stadt Neumünster übernommen und dann als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet. Wenn eine Straße gewidmet wird, die in einem rechtskräftigen Bebauungsplan liegt, muss die Widmung den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen.

Verkehrssicherungspflicht und Unterhaltung

In den §§ 9 ff. StrWG sind die Pflichten des Straßenbaulastträgers aufgeführt, insbesondere hinsichtlich der sicheren Benutzbarkeit, des Baus und der Unterhaltung. Gemäß § 16 StrWG können entsprechende Verpflichtungen z. B. zu Räum- und Streupflichten oder zu Standfestigkeitsprüfungen durch vertragliche Regelungen auf Dritte übertragen werden. Dieses wird insbesondere dann der Fall sein, wenn das Grundstück der zu widmenden Verkehrsfläche im Eigentum Dritter verbleiben soll. Die dazu erforderlichen vertraglichen Regelungen werden umso umfangreicher sein müssen, je komplexer das Verkehrsbauwerk ist.

Einziehung

Das gegensätzliche Verfahren wird umgangssprachlich häufig als „Entwidmung“ bezeichnet, gemeint ist damit die Aufhebung einer öffentlichen Nutzung durch Einziehung, deren Voraussetzungen und Verfahren in § 8 StrWG geregelt sind.

Weitere Besonderheiten bei Planfeststellungsverfahren sind in § 8a StrWG geregelt, dieses findet im Stadtgebiet von Neumünster nur selten Anwendung.

Rechtliche Überprüfung

Über die Widmung und Einziehung von Verkehrsflächen entscheidet die Ratsversammlung. Nach dem Beschluss der Ratsversammlung wird der Beschluss öffentlich bekannt gemacht. Eine Widmungsverfügung unterliegt als Verwaltungsakt der gerichtlichen Überprüfung.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Thorsten Kubiak
Stadtbaurat